Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2691**

16. Wahlperiode 22. 09. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bodo Ramelow, Wolfgang Neskovic und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2545 –

Die neuen ausschließlichen Gesetzgebungskompetenzen der Länder und ihre Auswirkungen auf das geltende Bundesrecht

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 30. Juni 2006 (Bundestagsdrucksache 16/2010) wurden wesentliche Änderungen an den föderalen Gesetzgebungszuständigkeiten vorgenommen.

Einzelne Länder haben die erweiterten Gesetzgebungsmöglichkeiten genutzt, um Vorschläge für neue landesspezifische Regelungen zu unterbreiten und ihren Landtagen vorzuschlagen.

Insgesamt scheint jedoch angesichts der Vielfältigkeit der bisher geltenden bundesrechtlichen Regelungen auf Landesebene, nicht zuletzt aber auch im Deutschen Bundestag Unkenntnis darüber vorzuliegen, welche Auswirkungen die neuen ausschließlichen Gesetzgebungskompetenzen der Länder auf das geltende Bundesrecht haben.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zum 1. September 2006 sind die wesentlichen Teile der Föderalismusreform in Kraft getreten (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034). Mit der Reform erhalten sowohl Bund als auch Länder mehr Handlungsautonomie. Durch die Reduzierung der Mitwirkungsrechte des Bundesrates auf Grund des Abbaus der Zustimmungsrechte nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes kann der Bund in größerem Umfang eigenständig Gesetze verabschieden; durch die Verlagerung einer größeren Anzahl von Gesetzgebungskompetenzen auf die Länder erhalten auch diese, insbesondere deren Landesparlamente, mehr Handlungsmöglichkeiten. Beide Grundelemente der Reform stehen im Zusammenhang.

Zu den Fragen ist vorab zu bemerken, dass zwar die in den Fragen 1 bis 13 genannten Bundeskompetenzen auf die Länder verlagert wurden. Die auf Grund

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 21. September 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

dieser Kompetenzen erlassenen Bundesgesetze gelten jedoch nach Artikel 125a Abs. 1 des Grundgesetzes solange als Bundesrecht fort, bis sie durch Landesrecht ersetzt werden. Ein sofortiger „Entfall“ dieser Gesetze, wie in den Fragen 1 bis 13 unterstellt, ist damit bei keinem Gesetz gegeben. Bei der Beantwortung der Fragen werden deshalb lediglich von der Kompetenzverlagerung betroffene Regelungen genannt. Zum Erlass von Rechtsverordnungen bleibt der Bund berechtigt, sofern und soweit die Länder von ihrer Befugnis zur Ersetzung der jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen keinen Gebrauch gemacht haben.

1. Welche Bundesgesetze und andere Rechtsvorschriften entfallen künftig durch die Übertragung des Strafvollzugs einschließlich Vollzug der Untersuchungshaft (bisher Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) in die ausschließliche Gesetzgebung der Länder, und welche Länder haben bislang mit welcher Intention und bis wann angekündigt, landesgesetzgeberisch tätig werden zu wollen?

Von der Kompetenzverlagerung betroffen ist im Wesentlichen das Strafvollzugsgesetz. Zur sachlich ebenfalls betroffenen Untersuchungshaft und zum Jugendstrafvollzug sind Bundesgesetze nicht ergangen. Betroffen ist außerdem die Jugendarrestvollzugsordnung. Ob und wann welche Länder gesetzgeberisch in diesem Bereich tätig werden, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht am 31. Mai 2006 entschieden, dass der Jugendstrafvollzug einer gesetzlichen Grundlage bedarf (2 BvR 1673/04). Hierfür hat es dem (jetzt zuständigen: Landes-)Gesetzgeber eine Frist bis Ende 2007 gesetzt.

2. Welche Bundesgesetze und andere Rechtsvorschriften entfallen künftig durch die Übertragung des Versammlungsrechts (bisher Artikel 74 Abs. 1 Nr. 3 GG) in die ausschließliche Gesetzgebung der Länder, und welche Länder haben bislang mit welcher Intention und bis wann angekündigt, landesgesetzgeberisch tätig werden zu wollen?

Von der Kompetenzverlagerung betroffen ist das Versammlungsgesetz. Der Freistaat Bayern hat angekündigt, das Versammlungsrecht landesrechtlich zu regeln. Er strebt an, das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen.

3. Welche Bundesgesetze und andere Rechtsvorschriften entfallen künftig durch die Übertragung des Heimrechts (bisher Teil der öffentlichen Fürsorge in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG) in die ausschließliche Gesetzgebung der Länder, und welche Länder haben bislang mit welcher Intention und bis wann angekündigt, landesgesetzgeberisch tätig werden zu wollen?

Von der Kompetenzverlagerung betroffen sind Teile des Heimgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen. Für das Land Rheinland-Pfalz ist – ohne eine zeitliche Perspektive – die Absicht bekannt geworden, eine Übernahme des gesamten Heimrechts als Landesrecht ins Auge zu fassen. Entsprechende Informationen für andere Länder liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. Welche Bundesgesetze und andere Rechtsvorschriften entfallen künftig durch die Übertragung des Ladenschlussrechts (bisher Teil des Rechts der Wirtschaft in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) in die ausschließliche Gesetzgebung der Länder, und welche Länder haben bislang mit welcher Intention und bis wann angekündigt, landesgesetzgeberisch tätig werden zu wollen?

Von der Kompetenzverlagerung betroffen sind das Ladenschlussgesetz und die darauf gestützte Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen. Fast alle Länder haben angekündigt, auf diesem Rechtsgebiet aktiv werden zu wollen.

5. Welche Bundesgesetze und andere Rechtsvorschriften entfallen künftig durch die Übertragung des Gaststättenrechts (bisher Teil des Rechts der Wirtschaft in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) in die ausschließliche Gesetzgebung der Länder, und welche Länder haben bislang mit welcher Intention und bis wann angekündigt, landesgesetzgeberisch tätig werden zu wollen?

Von der Kompetenzverlagerung betroffen sind das Gaststättengesetz und eine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Unterrichtungsverfahrens. Die Länder prüfen derzeit, ob und wie das nunmehr in der Länderkompetenz stehende „Recht der Gaststätten“ eine neue Gestaltung erfahren kann bzw. sollte. Die Bundesregierung geht davon aus, dass in diese Überlegungen auch ein vom Bundeswirtschaftsministerium ausgearbeiteter Entwurf für eine grundsätzliche Neugestaltung des Gaststättenrechts einbezogen wird; dieser Entwurf, der eine stark deregulierende Zielsetzung verfolgte, war in den Vorberatungen von der überwiegenden Zahl der Wirtschaftsministerien der Länder gutgeheißen worden. Die Prüfungen der Länder sind noch nicht abgeschlossen; es steht derzeit nicht fest, ob und wann die Länder diesen Bereich eigenständig regeln werden.

6. Welche Bundesgesetze und andere Rechtsvorschriften entfallen künftig durch die Übertragung des Rechts der Spielhallen/Schaustellung von Personen (bisher Teil des Rechts der Wirtschaft in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) in die ausschließliche Gesetzgebung der Länder, und welche Länder haben bislang mit welcher Intention und bis wann angekündigt, landesgesetzgeberisch tätig werden zu wollen?

Von der Kompetenzverlagerung betroffen sind § 33i der Gewerbeordnung (Recht der Spielhallen) und einige Bestimmungen der Spielverordnung sowie § 33a der Gewerbeordnung (Recht der Schaustellung von Personen). Zum „Recht der Spielhallen“ wird man auch einige Bestimmungen der (Bundes-)Spielverordnung rechnen. Zu den Absichten der Länder wird auf die Ausführungen zur Frage 5 verwiesen.

7. Welche Bundesgesetze und andere Rechtsvorschriften entfallen künftig durch die Übertragung des Rechts der Messen, Ausstellungen und Märkte (bisher Teil des Rechts der Wirtschaft in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) in die ausschließliche Gesetzgebung der Länder, und welche Länder haben bislang mit welcher Intention und bis wann angekündigt, landesgesetzgeberisch tätig werden zu wollen?

Von der Kompetenzverlagerung betroffen ist der Titel IV der Gewerbeordnung (§§ 64 bis 71b). Auch hier gilt das zu Frage 5 Gesagte.

8. Welche Bundesgesetze und andere Rechtsvorschriften entfallen künftig durch die Übertragung des Flurbereinigungsrechts (bisher Teil der Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 GG) in die ausschließliche Gesetzgebung der Länder, und welche Länder haben bislang mit welcher Intention und bis wann angekündigt, landesgesetzgeberisch tätig werden zu wollen?

Von der Kompetenzverlagerung betroffen ist das Flurbereinigungsgesetz. Über gesetzgeberische Absichten der Länder liegen keine Informationen vor.

9. Welche Bundesgesetze und andere Rechtsvorschriften entfallen künftig durch die Übertragung des Rechts des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs (bisher Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 GG) in die ausschließliche Gesetzgebung der Länder, und welche Länder haben bislang mit welcher Intention und bis wann angekündigt, landesgesetzgeberisch tätig werden zu wollen?

Von der Kompetenzverlagerung betroffen ist das Grundstücksverkehrsgesetz. Über gesetzgeberische Absichten der Länder liegen keine Informationen vor.

10. Welche Bundesgesetze und andere Rechtsvorschriften entfallen künftig durch die Übertragung des Rechts des landwirtschaftlichen Pachtwesens (bisher Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 GG) in die ausschließliche Gesetzgebung der Länder, und welche Länder haben bislang mit welcher Intention und bis wann angekündigt, landesgesetzgeberisch tätig werden zu wollen?

Von der Kompetenzverlagerung betroffen ist das Landpachtverkehrsgesetz. Über gesetzgeberische Absichten der Länder liegen keine Informationen vor.

11. Welche Bundesgesetze und andere Rechtsvorschriften entfallen künftig durch die Übertragung des Rechts des Siedlungs- und Heimstättenwesens (bisher Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 GG) in die ausschließliche Gesetzgebung der Länder, und welche Länder haben bislang mit welcher Intention und bis wann angekündigt, landesgesetzgeberisch tätig werden zu wollen?

Von der Kompetenzverlagerung betroffen sind das Reichssiedlungsgesetz und das Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes. Über gesetzgeberische Absichten der Länder liegen keine Informationen vor.

12. Welche Bundesgesetze und andere Rechtsvorschriften entfallen künftig durch die Übertragung des Rechts des Sport-, Freizeit- und so genannten sozialen Lärms (Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung) (bisher Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 GG) in die ausschließliche Gesetzgebung der Länder, und welche Länder haben bislang mit welcher Intention und bis wann angekündigt, landesgesetzgeberisch tätig werden zu wollen?

Nach der Neufassung des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 24 GG fällt die Lärmbekämpfung weiterhin in die konkurrierende Gesetzgebung. Davon ist lediglich der Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm ausgenommen worden.

Der Bund hat im Bereich der Lärmbekämpfung von der konkurrierenden Gesetzgebung auch bislang schon keinen umfassenden Gebrauch gemacht. Mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hat er sich im Wesentlichen auf Regelungen zum Schutz vor anlagenbezogenem Lärm beschränkt. Diese Regelungen können nicht durch Landesrecht ersetzt werden. Der Bundesregierung sind auch keine Gesetzgebungsvorhaben der Länder in diesem Bereich bekannt.

13. Welche Bundesgesetze und andere Rechtsvorschriften entfallen künftig durch die Übertragung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse (bisher Artikel 75 Abs. 1 Nr. 2 GG) in die ausschließliche Gesetzgebung der Länder, und welche Länder haben bislang mit welcher Intention und bis wann angekündigt, landesgesetzgeberisch tätig werden zu wollen?

Von der Kompetenzverlagerung betroffen ist das Gesetz zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des vom Deutschen Presserat eingesetzten Beschwerdeausschusses sowie § 41 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes. Gesetzgebungsinitiativen der Länder hinsichtlich der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse sind der Bundesregierung nicht bekannt.

14. Gedenkt die Bundesregierung, den Deutschen Bundestag, zumindest für eine Übergangszeit, regelmäßig – im Sinne der Gesetzesfolgeabschätzung – über die Folgen der Verlagerung von bisherigem Bundesrecht in die ausschließliche Gesetzgebung der Länder zu informieren?

    Wenn ja, in welcher Weise, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung wird den Deutschen Bundestag im Rahmen ihrer allgemeinen Informationspflichten über die Folgen der Föderalismusreform unterrichten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333